



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Oktober 1978

Nr. 5676

Die Einwohnergemeinde Mümliswil unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenerweiterung im nördlichen Vorstadtgebiet zur Genehmigung.

Der Plan enthält die teilweise Einzonung der Parzellen GB Mümliswil Nrn. 284, 290, 802 und 840 beidseits des Limmernbaches am Nordrand der Bauzone in die W2 und stellt die zugehörige Erschliessung planlich sicher. Die 55 Aren umfassende Einzonung umfasst teilweise überbaute Liegenschaften und 3 - 4 Bauplätze. Sie grenzt an zwei Seiten an die bestehende Bauzone und ist grösstenteils im GKP enthalten. **Aus planerischer Sicht ist gegen die Einzonung nichts einzuwenden.**

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Juni bis 25. Juli 1978. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan unter Vorbehalt dass keine Einsprachen eingehen am 27. April 1978.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist auf folgendes Aufmerksam zu machen:

Das Gebiet westlich des Limmernbaches ist nicht im rechtsgültigen GKP (genehmigt mit RRB Nr. 1193 vom 20. März 1973) enthalten. Die östliche Fläche ist wohl im GKP berücksichtigt, aber das Leitungskonzept ist nur bis zu den Endschächten Nrn. 200, 320 sowie 322, d.h. ca. 70 m unterhalb der heute rechtsgültigen Bauzonenabgrenzung, aufgezeigt. Die Gemeinde Mümliswil wird deshalb aufgefordert, das GKP über die vorliegende Zonenerweiterung ergänzen zu lassen und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft rechtzeitig vor Ueberbauung dieses Gebietes oder spätestens bis zum 30. April 1979 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenerweiterung im nördlichen Vorstadtgebiet der Einwohnergemeinde Mümliswil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, das GKP über die vorliegende Zonenerweiterung ergänzen zu lassen, aufzulegen und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 30. April 1979 zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die Gemeinde Mümliswil wird aufgefordert, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. Dezember 1978 noch 3 Pläne in reissfester Ausführung zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1150) KK

Fr. 218.-- Der Staatsschreiber:

=====

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Ammannamt der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil

Baukommission der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Natur- und Heimatschutz

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Hauptstr. 22, 4562 Biberist,
unter Hinweis auf die Punkte 2 und 4 des Be-
schlusses

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Die Zonenerweiterung im nördlichen Vorstadt-
gebiet der Einwohnergemeinde Mümliswil

1. The first part of the report is devoted to a general description of the work done during the year.

2. The second part contains a detailed account of the results of the experiments carried out during the year.

3. The third part is devoted to a discussion of the results and to a comparison with the results of other workers.

4. The fourth part contains a summary of the work done during the year and a list of references.

5. The fifth part contains a list of the names of the persons who have assisted in the work.